

Leitsätze 01 Finanzen / Haushalt / Bewirtschaftung

Leitsatz 01/23 Buchung und Ausweis von Einnahmeausfällen des Bundes

Leitsätze

(1) Die obersten Bundesbehörden müssen gemeinsam mit den Bewirtschaftern einen korrekten Ausweis der Einnahmeausfälle in der jährlichen Haushaltsrechnung des Bundes sicherstellen.

(2) Hierzu müssen sie Forderungen vollständig, fristgerecht und mit den korrekten Verarbeitungsschlüsseln im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV) und im IT-Verfahren Darlehen buchen.

(3) Die Bewirtschafter müssen ihre im ZÜV und im IT-Verfahren Darlehen gebuchten Einnahmeausfälle summarisch nachvollziehen, mit den für die Haushaltsrechnung zu meldenden Einnahmeausfällen abgleichen und dies dokumentieren. Die obersten Bundesbehörden sollten die Dokumentation kontrollieren.

(4) Die Bewirtschafter sollten das im ZÜV angebotene automatisierte Mahn- und Vollstreckungsverfahren und die automatisierte Sollstellung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen nutzen.

Hintergründe

(1) Einnahmeausfälle entstehen, wenn Schuldner Forderungen nicht fristgerecht begleichen und die Bewirtschafter vorläufig oder endgültig darauf verzichten, die Forderungen beizutreiben¹. Für die Haushaltsrechnung des Bundes müssen die obersten Bundesbehörden jährlich die Einnahmeausfälle ihres Geschäftsbereichs an das BMF melden². Das Meldeverfahren regelt das BMF im jährlichen Rechnungslegungs Rundschreiben.

Bei den Meldungen an das BMF müssen die obersten Bundesbehörden unterscheiden, ob die Bewirtschafter Forderungen befristet oder unbefristet niedergeschlagen, endgültig

¹ § 59 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

² § 85 Satz 1 Nummer 4 BHO.

erlassen oder aus sonstigen Gründen auf den Anspruch verzichtet haben. Aus den Meldungen erstellt das BMF die „Übersicht über die Einnahmeausfälle des Bundes“ als Anlage zur Haushaltsrechnung. In die jährliche Meldung der Einnahmeausfälle sind sämtliche Stellen einzubeziehen, die Einnahmen des Bundes erheben. Dies schließt auch Stellen außerhalb der Bundesverwaltung ein.

Der Bundesrechnungshof hat die Meldungen zur Übersicht mit den Buchungen im ZÜV und im IT-Verfahren Darlehen für die Haushaltsjahre 2017 bis 2023 abgeglichen. Er stellte fest, dass die Übersicht über die Einnahmeausfälle in keinem Jahr vollständig und richtig war. Die Bewirtschafter und deren zuständige oberste Bundesbehörde kamen damit ihrer Verpflichtung, korrekte Daten für den Jahresabschluss zu liefern, nicht nach. Der Bund konnte seine Rechenschaftspflicht gegenüber Öffentlichkeit und Parlament an dieser Stelle nicht angemessen erfüllen.

(2) Forderungen des Bundes sind im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes zu buchen und zu überwachen. Hierzu gehören die Einnahmeverfahren ZÜV und das IT-Verfahren Darlehen. Die Bewirtschafter müssen die Forderungen und deren Veränderungen unverzüglich in den Einnahmeverfahren erfassen³.

Hierzu müssen sie je nach Art des Einnahmeausfalls den vorgeschriebenen Verarbeitungsschlüssel nutzen⁴. Der Bundesrechnungshof stellte in verschiedenen Prüfungen fest, dass Bewirtschafter oft falsche Verarbeitungsschlüssel verwendeten. Für viele Buchungen im ZÜV nutzten sie den Verarbeitungsschlüssel für die Stornierung, obwohl diese im Buchungstext als Niederschlagung oder Erlass gekennzeichnet waren.

Teilweise buchten die Bewirtschafter auch keine Einnahmeausfälle, weil sie die Forderung nicht gebucht hatten. Oftmals stellten sie Forderungen erst nach dem Zahlungseingang im ZÜV zum Soll.

(3) Die Bewirtschafter müssen nach Vorgabe des BMF aus dem jährlichen Rechnungslegungsroundschreiben die zu meldenden Einnahmeausfälle mit den im ZÜV gebuchten Beträgen abgleichen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

³ Allgemeine Verwaltungsvorschriften Nummern 3.1 und 7 zu § 34 BHO.

⁴ Siehe Sechster Abschnitt - Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum HKR-Vordruck F25 in der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Bewirtschafter ihre Meldungen meist nicht auf die Buchungen in den Einnahmeverfahren, sondern überwiegend auf elektronisch und handschriftlich geführte Listen stützten. Nur wenige Bewirtschafter glichen die Meldungen zu den Einnahmeausfällen mit den Buchungen im ZÜV ab. Abgleiche wurden nicht dokumentiert und offensichtliche Fehler nicht behoben.

Die obersten Bundesbehörden sind verantwortlich für vollständige und richtige Meldungen der Einnahmeausfälle.⁵ Da sie i. d. R. keinen Zugriff auf die Buchungen der Bewirtschafter in ihrem nachgeordneten Bereich haben, müssen sie sich den Abgleich der Meldungen mit den Buchungen von diesen dokumentieren lassen. Gleiches gilt für Buchungen von Bewirtschaftern außerhalb ihres Geschäftsbereichs.

(4) Die Bewirtschafter müssen die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Einzahlungen überwachen⁶. Wird eine Einzahlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet, müssen sie mahnen und bei erfolgloser Mahnung die Einziehung des Betrages veranlassen. Ebenso müssen sie die als Verzugsfolgen entstehenden Ansprüche (z. B. Mahngebühren) erheben.

Im ZÜV werden die Einzahlungen zu offenen Forderungen automatisiert überwacht. Durch die Wahl eines Mahnkennzeichens bei der Buchung der Forderung werden im ZÜV Prozesse der automatisierten Berechnung und Buchung von Nebenforderungen, der automatisierten Erzeugung von Druckerzeugnissen wie Mahnungen und die Abgabe offener Forderungen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens gesteuert.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass Bewirtschafter das automatisierte Mahn- und Vollstreckungsverfahren und die automatisierte Sollstellung von Nebenforderungen durch die Bewirtschafter i. d. R. nicht nutzen. Damit verzichteten sie auf ein wirksames Instrument, um Forderungen des Bundes angemessen zu verfolgen.

⁵ VV Nr. 3.3.5 zu § 9 BHO.

⁶ Nummer 2.5.1 der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO).